

Grundlage für die Durchführung eines Mediationsverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages zwischen den Konfliktparteien und dem Mediator. In der ersten Sitzung einigen sich die Parteien untereinander und mit dem Mediator auf die für das Verfahren geltenden Regeln, wie etwa über die Vertraulichkeit oder die Kostentragung. Entsprechend der getroffenen Vereinbarungen wird der schriftliche Mediationsvertrag formuliert. Ein Muster finden Sie nachstehend:

Mediationsvertrag

Zwischen

1...

2...

und der Kanzlei Lander, Kohlmann & Partner, Herrn Mediator Joachim Kohlmann,
Ottostraße 1, 76275 Ettlingen

wird der nachfolgende Mediationsvertrag geschlossen.

1. Gegenstand der Mediation

Zwischen den Parteien besteht ein Konflikt über

2. Grundsätze des Verfahrens

Die Parteien streben eine schnelle und faire Beilegung ihres Konflikts an. Sie wollen mit Unterstützung des Mediators den Streit konstruktiv und eigenverantwortlich lösen. Zu diesem Zweck werden sie während der Mediation offen und fair miteinander verhandeln mit dem Ziel, eine abschließende und außergerichtlichen Einigung zu finden.

Das Mediationsverfahren ist freiwillig. Jeder Beteiligte, d.h. die Konfliktparteien wie der Mediator, haben das Recht, die Mediation jederzeit zu beenden.

3. Aufgaben des Mediators

Der Mediator unterstützt die Parteien dabei, eine Lösung des Konflikts zu finden. Ihm obliegt die Gesprächsleitung und die Verhandlungsführung.

Der Mediator ist neutral und allparteilich. Er hat keine fachlich beratende, insbesondere keine rechtsberatende, Funktion und trägt keine Verantwortung für die Inhalte des Verfahrens und der Vereinbarung. Er schlägt keine eigenen Lösungen vor, sondern unterstützt die Parteien dabei,

eigenverantwortlich eine Lösung zu erarbeiten und ggf. eine Vereinbarung zur Beilegung des Konflikts zu formulieren.

4. Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, alle für das Mediationsverfahren relevanten Informationen offenzulegen.

Soweit dies erforderlich erscheint, werden sich die Parteien außerhalb der Mediation fachlich, insbesondere rechtlich und steuerlich, beraten lassen.

5. Vertraulichkeit

Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Alle Informationen, die der Mediator erhält, fallen unter seine Verschwiegenheitspflicht.

Die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über die Inhalte des Mediationsverfahrens. Sie werden die erhaltenen Informationen, Dokumente, etc. nicht in einem behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren einbringen.

Die Konfliktparteien verpflichten sich weiter, den Mediator in einem etwa nachfolgenden gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahren nicht als Zeugen zu benennen und ihn grundsätzlich nicht von seinem Zeugnisverweigerungsrecht zu entbinden.

6. Gerichtliche Geltendmachung

Die Parteien verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens keine gerichtlichen Schritte in der Sache einzuleiten, es sei denn, dies ist zur Wahrung einer Rechtsposition, insbesondere zur Fristwahrung, erforderlich. Bei bereits anhängigen Verfahren verpflichten sich die Parteien, das Ruhen des Verfahrens herbeizuführen.

7. Beendigung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren wird beendet durch:

1. Abschluss einer Mediationsvereinbarung,
2. Erklärung einer der Parteien, das Mediationsverfahren beenden zu wollen,
3. Erklärung des Mediators, das Mediationsverfahren nicht mehr fortsetzen zu wollen, wenn nach seiner Auffassung die Fortsetzung der Mediation nicht sinnvoll ist. Dies hat der Mediator gegenüber den Beteiligten zu begründen.

8. Kosten des Mediationsverfahrens

1. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus dem Honorar des Mediators und seinen Auslagen.
2. Das Honorar des Mediators beträgt 150,00 € pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Abrechnung des angefallenen Honorars erfolgt regelmäßig nach jeder Sitzung.
3. Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, tragen die Parteien gegenüber dem Mediator als die Kosten als Gesamtschuldner, untereinander im Verhältnis

Ettlingen, den